

I. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. S. 201) sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S.134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.Mai 2018 (GVBl. S.247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 29. Mai 2020 folgenden I. Nachtrag beschlossen:

I.

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die schriftliche oder elektronische Abmeldung nach § 10 Abs. 2 erfolgt ist.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

Anträge auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sind schriftlich oder elektronisch an den Magistrat der Stadt Marburg mit der Anmeldung eines Hundes zu stellen. Bei bereits versteuerten Hunden ist ein schriftlicher oder elektronischer Antrag auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung vor dem Monatsersten einzureichen, zu dem die Vergünstigung beginnen soll. Das Vorliegen eines Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestandes ist durch geeignete Nachweise zu belegen.

§ 10 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Magistrat der Stadt Marburg, unter Angabe der Rasse und Abstammung des Tieres sowie des Namens und der Anschrift der Vorbesitzerin bzw. des Vorbesitzers schriftlich oder elektronisch anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen erfolgen, nach dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies dem Magistrat der Stadt Marburg, innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

II.

Dieser I. Nachtrag tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Marburg, den 2. Juni 2020

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister